

# Den Tätern auf der Spur

**Vertrag von Lissabon, Eurojust, Europol, Europäischer Haftbefehl, Europäische Ermittlungsanordnung, Prümmer Vertrag, SIS II: Strafverfolgung und polizeilicher Informationsaustausch in der Europäischen Union.**

Die europäische Integration hat nicht nur Bürgern und Reisenden verstärkte Mobilität ermöglicht. Um grenzüberschreitende Delikte in einem Europa offener Grenzen einzudämmen, hat die Europäische Union mit einer Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheits- und Justizbehörden auf grenzüberschreitende Kriminalitätsphänomene reagiert. Teile dieser verstärkten Zusammenarbeit sind der polizeiliche und justizielle Informationsaustausch, die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen sowie die Harmonisierung von Kollisionennormen. Parallel zum europäischen Binnenmarkt und zu einer Union der Bürger entwickeln sich die Arbeiten zum gemeinsamen Vorgehen bei der Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung.

**Vertrag von Lissabon.** Ein Meilenstein ist der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon (VvL) mit der Überführung der früheren dritte Säule der Union, die „polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (PJZS), in den supranationalen Bereich (Art. 67, 82-89 AEUV). Zwar hatte sich zuvor auf Grundlage der früheren europäischen Verträge innerhalb der Union ein von Kooperation, Koordination, Assimilierung und Harmonisierung geprägtes System europäischer Strafrechtspflege entwickelt, doch das europäische Strafrecht erfuhr mit dem VvL eine wesentliche Aufwertung. Verordnungen und Richtlinien ersetzen die bisher in der PJZS angewendeten Rechtsinstrumente, die Rahmenbeschlüsse und Beschlüsse. Eine unmittelbare Wirkung galt insbesondere in Anbetracht des intergouvernementalen Charakters der ehemaligen „Dritten Säule“ als ausgeschlossen.

Die Mitgliedstaaten arbeiteten nach völkerrechtlichen Bestimmungen und auf der Grundlage von Entscheidungen,



**Europol-Hauptquartier in Den Haag.**

die im Rat Einstimmigkeit erforderten. Die Gesetzgebung erfolgt seit dem Inkrafttreten des VvL im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, eine Entscheidung bedarf nun der gemeinsamen Annahme des Rates bei qualifizierter Mehrheit und des Europäischen Parlaments auf Vorschlag der Europäischen Kommission.

**Eurojust.** Auch die Kompetenzen der in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit tätigen EU-Agenturen wurden gestärkt: Beispielsweise präzierte und erweiterte der VvL die Aufgaben der „Europäischen Stelle für Justizielle Zusammenarbeit“ (Eurojust). Eurojust kann nun koordinieren und strafrechtliche Ermittlungen einleiten. Die Erweiterung der operativen Befugnisse wurde verbunden mit der stärkeren demokratischen Kontrolle durch das Europäische Parlament, nationale Parlamente und den Europäischen Gerichtshof. Die genauen Regelungen werden künftig durch eine Verordnung bestimmt. Obwohl der Vertrag von Lissabon für die Grundlagen von Eurojust eine Verordnung vorsieht, sind diese derzeit noch in einem Beschluss geregelt. Während der Eurojust-Beschluss nur auf europäischer Ebene unmittelbar Rechtswirkung erzeugt hat und nationale Regelungen einer innerstaatlichen Umsetzungen bedurften, wird die zu-

künftige Verordnung nun auch innerstaatlich unmittelbar gelten.

Die Europäische Kommission plant in der ersten Jahreshälfte 2013 die Vorlage eines Entwurfs für die Reformierung der Agentur in einem Zug mit dem Vorschlag für die Europäische Staatsanwaltschaft, die ebenfalls im VvL ihre Rechtsgrundlage findet. Die Aufgabe der Europäischen Staatsanwaltschaft soll in der zentralen Leitung von strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in der EU bestehen, wobei sich

ihre Zuständigkeit auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU beschränkt. Ihre Kompetenz kann auf Bereiche der grenzüberschreitenden, schweren Kriminalität ausgedehnt werden. Die primärrechtlichen Bestimmungen wären in der Folge durch eine Verordnung zu konkretisieren, die im Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen werden muss.

**Europol.** Im VvL ist ferner festgelegt, dass auch die Rechtsgrundlage Europol, der Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union, in eine Verordnung umgewandelt werden muss: Aller Voraussicht nach wird die Europäische Kommission Anfang 2013 einen Vorschlag für eine Reformierung Europol vorlegen. Europol's Hauptaufgabe besteht darin, den Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, technische Unterstützung darzubieten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern. Um Einsparungen zu erzielen, wird derzeit eine mögliche Zusammenlegung von Europol und der europäischen Polizeiakademie Cepol geprüft.

**Europäische Ermittlungsanordnung.** Auf der Initiative von Belgien, Bulgarien, Estland, Spanien, Österreich, Slowenien und Schweden beruht der Vor-

schlag für eine Richtlinie für eine *Euro-päische Ermittlungsanordnung (EEA; European Investigation Order – EIO)*. Ziel der Richtlinie ist die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Erlangung von Beweismitteln. Im Rahmen von Strafverfahren sollen Beweismittel erlangt werden können, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Der „ersuchende“ Mitgliedstaat erlässt eine Europäische Ermittlungsanordnung mithilfe eines einheitlichen Formulars, die im „ersuchten“ Mitgliedstaat vollstreckt wird. Basierend auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollen die Ermittlungsanordnungen, die rechtmäßig von einer Behörde in einem Mitgliedstaat erlassen werden, in jedem Mitgliedstaat durchsetzbar sein. Es gibt derzeit neben den völkerrechtlich vereinbarten Verfahren zur Rechtshilfe im EU-Rechtsbestand zwei rechtskräftige Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung von Beweismitteln, zum einen den Rahmenbeschluss 2003/557/JI des Rates über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union und den Rahmenbeschluss 2008/987/JI des Rates über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen. Ersterer gilt nur für die Phase der Sicherstellung.

Für die Übergabe der Beweismittel ist ein getrenntes Ansuchen erforderlich. Letzterer erfasst nur bereits erhobene Beweismittel und deckt somit nur einen begrenzten Bereich aller Beweismittel ab. Mit dem neuen, einheitlichen Instrument, das beide Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI, sowie die verschiedenen Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe in Strafsachen, soweit sie zur Erlangung von Beweismitteln zur Verwendung in Verfahren in Strafsachen dienen, ersetzen wird, soll es zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens kommen. Die Verhandlungen zum Vorschlag laufen derzeit.

**Der Europäische Haftbefehl (EHB)**, geregelt im Rahmenbeschluss 2002/584/JI, beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, dem Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit. Er entfaltet keine unmittelbaren Wirkungen und musste daher von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Öster-



**Zentrale der „Europäischen Stelle für Justizielle Zusammenarbeit“ (Eurojust) in Den Haag, Niederlande.**

reich hat den EHB durch das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) umgesetzt. Es handelt sich beim EHB um eine im Ausstellungsstaat ergangene gerichtliche Entscheidung, die bewirken soll, dass eine Person in einem anderen Mitgliedstaat, dem „Vollstreckungsstaat“, festgenommen und übergeben wird. Problematisch sind die unterschiedlichen Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten, die es möglich machen, dass gerichtliche Entscheidungen eines Landes mit weitgehenden Eingriffsrechten unter Umständen in Ländern vollzogen werden müssen, die ihre Eingriffsrechte sehr restriktiv halten und aus diesem Grund den Verdächtigen auch weniger Rechtsschutzmöglichkeiten eröffnen. Trotzdem erweist sich der EHB oft als effektives Instrument, wie im Fall eines im Dezember 2012 festgenommenen, mutmaßlichen Serienvergewaltigers. Der Mann, der verdächtigt wurde, in Wien drei Frauen vergewaltigt zu haben, nachdem er sie in der U-Bahn beobachtet hatte, geriet in Ungarn in eine Polizeikontrôle. Die Ermittler stießen auf den von Österreich ausgestellten EHB, nahmen den Verdächtigen fest und überstellten ihn nach Wien.

**Informationsaustausch.** Ein weiterer wichtiger Grundpfeiler der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Europa ist der Informationsaustausch zwischen den

EU-Mitgliedstaaten. Er spielt eine entscheidende Rolle insbesondere im Kampf gegen schwere und organisierte Kriminalität wie Menschenhandel, illegaler Drogen- oder Waffenhandel sowie bei Straftaten, die von mobilen kriminellen Organisationen in mehreren Ländern verübt werden. Darüber hinaus wird die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit auch Einzeltätern z. B. bei ihren Fluchtversuchen ins Ausland und Delikten wie Mord oder sexuelle Gewalt gegen Kinder oft zum Verhängnis.

Drei der wichtigsten Instrumente zum Informationsaustausch sind die Prüm Zusammenarbeit, die Schwedische Initiative und das Schengen-Informationssystem. Mit dem Beschluss von Prüm wurde unter wesentlicher Beteiligung Österreichs ein System für den automatisierten Austausch von DNA-Daten, Fingerabdruckdaten und Kfz-Zulassungsdaten geschaffen. Beim Abgleich biometrischer Daten (DNA, Fingerabdrücke) wird ein „Treffer/kein-Treffer“-System angewandt: Ein automatisierter Abgleich anonymer Profile führt zu einem „Treffer“, wenn die Daten des ersuchenden Mitgliedstaats mit den Daten eines anderen Mitgliedstaats übereinstimmen. Zusätzliche personen- oder fallbezogene Daten werden nur auf ein gesondertes Folgeersuchen hin übermittelt.

Die Schwedische Initiative reagierte auf die langjährige Forderung, bei Informationsansuchen im EU-Ausland



## INFORMATIONSAUSTAUSCH IN DER PRAXIS

## Fallbeispiele

**In Deutschland** wird ein Mann erstochen in seiner Wohnung aufgefunden. Die Ermittler entdecken einen Fingerabdruck am Türrahmen und führen eine Prüm-Abfrage durch. Es kommt zu einem automatisierten Treffer in Bulgarien, woraufhin die deutsche Polizei die bulgarischen Kollegen um Übermittlung von Zusatzinformationen ersucht. Binnen drei Stunden schickt die bulgarische Polizei die ihr zum vermeintlichen Täter zur Verfügung stehenden Dokumentationen. Die deutschen Behörden geben die Informationen in das *Schengen Informationssystem* ein. Am nächsten Tag wird der Verdächtige in Österreich festgenommen.

**Bei einem Diebstahl** von Ausrüstungsgegenständen aus einem Polizeiauto in Wien hinterlässt ein unbekannter Täter einen Fingerabdruck. Die österreichische Polizei gleicht diesen mit anderen Spuren in der Prüm-Datenbank ab. Dank einem Treffer in Deutschland kann ein polnischer Serieneinbrecher identifiziert werden. Österreich stellt einen *Europäischen Haftbefehl* aus. Ein Treffer bei einer SIS-Ausschreibung führt zur Festnahme des Verdächtigen in Polen.

**Ein Belgier** wird mit einer schweren Schussverletzung in die Notaufnahme eines Pariser Krankenhauses eingeliefert. Seine Erklärungen, wie es zur Verletzung gekommen ist, sind unerschlüssig, was zur Befragung seines Begleiters und in weiterer Folge zur Aufnahme von Ermittlungen führt. Die französische Polizei vermutet eine Straftat, ein internationaler Datenabgleich ergibt, dass der Verletzte in Belgien unter anderem wegen Totschlags verurteilt worden ist. Im Rahmen der schwedischen Initiative übermitteln die französischen Behörden unverzüglich Informationen an die belgische Polizei, die rasch eine Verbindung zu Überfall herstellen kann, der zwei Tage zuvor in Belgien stattgefunden hat. Bei dem Überfall wurde ein Angestellter eines Juwelierladens von vier bewaffneten Männern entführt. Bei Eintreffen der Polizei gelang den Männern zwar die Flucht, allerdings wurde einer

von Ihnen beim Schusswechsel mit der Polizei getroffen. Diese Informationen veranlassen die französischen Behörden, den Mann unter Beobachtung zu stellen. Noch am selben Tag stellt Belgien einen *Europäischen Haftbefehl* aus und schickt diesen über den SIRENE-Kanal an Frankreich, wo die Festnahme erfolgt.

**Betrug.** Einem italienischen Betrüger gelingt es, einen schwedischen Geschäftsführer zu überzeugen, 65.000 Euro auf ein italienisches Bankkonto einzuzahlen. Die italienische Polizei erhält Kenntnis davon und nimmt über den SIRENE-Kanal Kontakt zur nationalen Europol-Kontaktstelle in Schweden auf. Die schwedischen Behörden werden ersucht, mit dem Geschäftsführer Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob die Zahlung bereits getätigt wurde. Italien sagt zu, in diesem Fall das Geld einzufrieren. Schweden wird tätig und reagiert gemäß der schwedischen Initiative in weniger als 24 Stunden. Dank des raschen Handelns wird die schwedische Polizei von diesem Betrug informiert und die italienischen Behörden erhalten die zum vor Ort Eingreifen erforderlichen Informationen. Der Unternehmer wird das Geld aller Voraussicht nach zurückerhalten.

**In Slowenien** werden mithilfe gefälschter Bankomatkarten große Geldsummen abgehoben. Die Ermittlungen bringen die slowenischen Behörden auf die Spur zweier bulgarischer Betrüger. Das Europol-Informationssystem führt zu einem Treffer, wonach einer der beiden Verdächtigen bereits ähnliche Straftaten in Frankreich und Italien verübt hat. Slowenien bittet um Zusatzinformation, Frankreich antwortet über den sicheren Kanal SIENA. Dank der raschen Rückmeldung der französischen Behörden kommt es zur Festnahme und in weiterer Folge zur Anklage in Slowenien. Mithilfe der Europol-Arbeitsdatei zu Analysezwecken können weitere Verbindungen der Angeklagten zu Straftaten in Bulgarien, Frankreich, Irland und Norwegen aufgedeckt werden.

*Quelle: Mitteilung der Kommission: Das Europäische Modell für den Informationsaustausch, KOM(2012) 735*



**In der portugiesischen Hauptstadt wurde der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene „Vertrag von Lissabon“ abgeschlossen. Das bedeutete eine wesentliche Aufwertung des europäischen Strafrechts.**

rasch Antwort zu erhalten. Sie legt Regeln und insbesondere Fristen für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden fest, um die Durchführung internationaler Ermittlungen zu erleichtern.

Das verbesserte Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) dient als Ausgleichsmaßnahme für die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen und enthält Personen- und Sachausschreibungen. Es wird sowohl innerhalb des Schengen-Raums als auch an den Außengrenzen der EU genutzt und ist ein Großsystem mit mehr als 43 Millionen Ausschreibungen, auf das die Polizeibehörden nach dem Prinzip „Treffer/kein Treffer“ Zugriff haben. Nach einem Treffer können über die SIRENE-Büros zusätzliche Informationen angefordert werden.

Europol bietet den Mitgliedstaaten mit den nationalen Europol-Stellen eine Plattform zum Austausch kriminalpolizeilicher Erkenntnisse und Informationen. Die Europol-Datenbank umfasst 183.000 Informationen zu grenzüberschreitenden, in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten. Für den Austausch von Informationen hat Europol den sicheren Kanal SIENA entwickelt.

Das derzeit im Entwicklungsstadium befindliche *Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur)* soll künftig dazu beitragen, die Lagebeurteilung und Reaktionsfähigkeit bei der Bekämpfung der illegalen Migration und grenzüberschreitenden Kriminalität an den Außengrenzen der EU zu verbessern.

*Elisabeth Bauer/  
Yvonne Rieser-Angulo-Garcia*